

den Staaten in der Subregion, nahe, mit dem Gerichtshof uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihm die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Rat betont weiterhin, wie wichtig es ist, in Bezug auf die Länder Westafrikas einen regionalen Ansatz zu verfolgen. Der Rat hofft, dass die Nachbarn Sierra Leones ihre Zusammenarbeit verstärken werden, nicht zuletzt im Rahmen der Mano-Fluss-Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit, und mit der fortgesetzten Unterstützung der Vereinten Nationen und der Entwicklungspartner.“

Am 28. Dezember 2005 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²⁴⁰:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2005 betreffend Ihre Absicht, die Mongolei in die Liste der Staaten aufzunehmen, die Truppen für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia zur Verfügung stellen²⁴¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5467. Sitzung am 16. Juni 2006 beschloss der Rat, die Vertreter Liberias und Sierra Leones einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Sierra Leone

Schreiben des Ständigen Vertreters der Niederlande bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 31. März 2006 (S/2006/207)

Schreiben des Ständigen Vertreters des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 15. Juni 2006 (S/2006/406).“

Resolution 1688 (2006) vom 16. Juni 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Liberia, Sierra Leone und Westafrika, insbesondere seine Resolutionen 1470 (2003) vom 28. März 2003, 1508 (2003) vom 19. September 2003, 1537 (2004) vom 30. März 2004 und 1638 (2005) vom 11. November 2005,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Sondergerichtshof für Sierra Leone („der Sondergerichtshof“) gemäß Resolution 1315 (2000) des Sicherheitsrats vom 14. August 2000 durch das am 16. Januar 2002 geschlossene Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones („das Abkommen“) geschaffen wurde²⁴²,

ferner unter Hinweis auf Artikel 10 des Abkommens, wonach der Sondergerichtshof außerhalb seines Sitzes zusammentreten kann, wenn er dies für die effiziente Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sowie unter Hinweis auf Artikel 4 der Verfahrens- und Beweisordnung des Sondergerichtshofs, wonach der Präsident des Sondergerichtshofs eine Kammer oder Richter ermächtigen kann, ihre Aufgaben außerhalb des Sitzes des Sondergerichtshofs wahrzunehmen,

unter Hinweis auf die Entschlossenheit des Rates, im Einklang mit dem Völkerrecht und den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Rechtsstaatlichkeit herzustellen und die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und zu wahren,

²⁴⁰ S/2005/839.

²⁴¹ S/2005/838.

²⁴² S/2002/246 und Corr.2 und 3, Anhang II.

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den mutigen Beschluss der Präsidentin der Republik Liberia, Frau Ellen Johnson-Sirleaf, um die Überstellung des ehemaligen Präsidenten Taylor zu ersuchen, damit er von dem Sondergerichtshof abgeurteilt werden kann,

sowie mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beschluss des Präsidenten der Bundesrepublik Nigeria, Herrn Olusegun Obasanjo, die Überstellung des ehemaligen Präsidenten Taylor zu erleichtern, und Kenntnis nehmend von der Rolle Nigerias bei der Sicherung und Förderung des Friedens in Liberia und in der gesamten Subregion, namentlich von dem Beschluss Präsident Obasanjos im Jahr 2003, die Ausreise des ehemaligen Präsidenten Taylor aus Liberia zu erleichtern, wodurch das Umfassende Friedensabkommen²⁴³ in Kraft treten konnte, und in Anerkennung des diesbezüglichen Beitrags der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten,

anerkennend, dass das Verfahren gegen den ehemaligen Präsidenten Taylor vor dem Sondergerichtshof zur Wahrheitsfindung und Aussöhnung in Liberia und in der gesamten Subregion beitragen wird,

erklärend, dass er auch weiterhin entschlossen ist, den Regierungen Liberias und Sierra Leones bei ihren Bemühungen um eine stabilere, wohlhabendere und gerechtere Gesellschaft behilflich zu sein,

unter erneuter Bekundung seines Dankes für die entscheidend wichtige Arbeit des Sondergerichtshofs und seinen grundlegenden Beitrag zur Herstellung der Rechtsstaatlichkeit in Sierra Leone und in der Subregion,

die Überstellung des ehemaligen Präsidenten Taylor an den Sondergerichtshof am 29. März 2006 *begrüßend* und feststellend, dass der Prozess gegen den ehemaligen Präsidenten Taylor auf Grund der Sicherheitsprobleme, die seine Inhaftung am Sondergerichtshof in Freetown verursachen würde, derzeit nicht innerhalb der Subregion stattfinden kann,

feststellend, dass die Abhaltung des Prozesses gegen den ehemaligen Präsidenten Taylor in den Räumlichkeiten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, nicht möglich ist, da sich dieser voll seiner Arbeitsabschlussstrategie widmet, und dass es in Afrika keinen anderen internationalen Strafgerichtshof gibt, von dem der ehemalige Präsident Taylor abgeurteilt werden könnte,

Kenntnis nehmend von dem Briefwechsel zwischen dem Präsidenten des Sondergerichtshofs und dem Außenminister der Niederlande vom 29. März 2006 („der Briefwechsel vom 29. März 2006“)²⁴⁴,

sowie Kenntnis nehmend von der Vereinbarung zwischen dem Sondergerichtshof und dem Internationalen Strafgerichtshof vom 13. April 2006 („die Vereinbarung vom 13. April 2006“),

ferner davon Kenntnis nehmend, dass der ehemalige Präsident Taylor vor den Sondergerichtshof an seinem Sitz in Freetown gestellt wurde, und feststellend, dass die weitere Anwesenheit des ehemaligen Präsidenten Taylor in der Subregion ein Hindernis für die Stabilität und eine Bedrohung des Friedens in Liberia und in Sierra Leone sowie des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Präsidenten des Sondergerichtshofs, eine Strafkammer zu ermächtigen, ihre Aufgaben außerhalb des Sitzes des Sondergerichtshofs wahrzunehmen, und von seinem Ersuchen an die Regierung der Niederlande, Gastland für den Prozess, einschließlich etwaiger Berufungsverfahren, zu sein²⁴⁴,

2. *begrüßt* die in dem Briefwechsel vom 29. März 2006²⁴⁴ bekundete Bereitschaft der Regierung der Niederlande, für den Sondergerichtshof zum Zweck der Inhaftung des

²⁴³ Siehe S/2003/850.

²⁴⁴ Siehe S/2006/207.

ehemaligen Präsidenten Taylor und zur Durchführung des Prozesses gegen ihn, einschließlich etwaiger Berufungsverfahren, als Gastland zu fungieren;

3. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Internationalen Strafgerichtshofs, entsprechend dem Ersuchen des Sondergerichtshofs und der Vereinbarung vom 13. April 2006, diesem die Nutzung seiner Räumlichkeiten für die Inhaftung des ehemaligen Präsidenten Taylor und für die Durchführung des Prozesses gegen ihn, einschließlich etwaiger Berufungsverfahren, zu gestatten;

4. *ersucht* alle Staaten, zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten, insbesondere um das Erscheinen des ehemaligen Präsidenten Taylor in den Niederlanden für seinen Prozess vor dem Sondergerichtshof sicherzustellen, und legt außerdem allen Staaten nahe, dafür zu sorgen, dass dem Sondergerichtshof auf Antrag alle Beweismittel oder Zeugen für diesen Zweck umgehend zur Verfügung gestellt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang beim Abschluss aller erforderlichen rechtlichen und praktischen Vereinbarungen, namentlich für die Überstellung des ehemaligen Präsidenten Taylor an den Sondergerichtshof in den Niederlanden und für die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen zur Durchführung des Prozesses, behilflich zu sein und sich dabei mit dem Sondergerichtshof sowie mit der Regierung der Niederlande abzustimmen;

6. *ersucht* den Sondergerichtshof, mit Unterstützung des Generalsekretärs und der in Betracht kommenden Staaten dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung der Subregion den Ablauf des Prozesses verfolgen kann, namentlich über eine Videoverbindung;

7. *beschließt*, dass der Sondergerichtshof in Bezug auf die in seinem Statut geregelten Fragen die ausschließliche Gerichtsbarkeit über den ehemaligen Präsidenten Taylor während seiner Überstellung an die Niederlande und seiner Anwesenheit in dem Land behält²⁴² und dass die Niederlande ihre Gerichtsbarkeit über den ehemaligen Präsidenten Taylor nur dann ausüben dürfen, wenn der Sondergerichtshof dem ausdrücklich zustimmt;

8. *beschließt außerdem*, dass die Regierung der Niederlande die Umsetzung des Beschlusses des Sondergerichtshofs, den Prozess gegen den ehemaligen Präsidenten Taylor in den Niederlanden durchzuführen, erleichtern wird, indem sie insbesondere

a) gestattet, dass der ehemalige Präsident Taylor in den Niederlanden von dem Sondergerichtshof in Haft gehalten und abgeurteilt wird;

b) auf Antrag des Sondergerichtshofs die Beförderung des ehemaligen Präsidenten Taylor in den Niederlanden außerhalb des der Autorität des Gerichtshofs unterstehenden Geländes erleichtert;

c) dafür sorgt, dass Zeugen, Sachverständige und andere Personen, deren Anwesenheit am Sondergerichtshof erforderlich ist, zu denselben Bedingungen und gemäß denselben Verfahren erscheinen, die für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gelten;

9. *beschließt ferner*, dass die mit Ziffer 4 a) der Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 verhängten Maßnahmen nicht für Reisen des ehemaligen Präsidenten Taylor im Zusammenhang mit seinem Prozess vor dem Sondergerichtshof und für Reisen im Zusammenhang mit der Vollstreckung des Urteils gelten und dass außerdem Reisen von Zeugen, deren Anwesenheit bei dem Prozess erforderlich ist, von dem Reiseverbot ausgenommen sind;

10. *erinnert* daran, dass die Kosten, die infolge des Prozesses gegen den ehemaligen Präsidenten Taylor in den Niederlanden anfallen, Ausgaben des Sondergerichtshofs im Sinne von Artikel 6 des Abkommens²⁴² sind und dass ohne ihre vorherige Zustimmung keiner anderen Partei zusätzliche Kosten entstehen dürfen;

11. *erinnert außerdem* an das Schreiben des Generalsekretärs vom 5. April 2006 und appelliert abermals an die Staaten, großzügige Beiträge zu dem Sondergerichtshof zu leisten, und nimmt mit Dank Kenntnis von den Staaten, die dies in der Vergangenheit getan haben;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Auf der 5467. Sitzung einstimmig verabschiedet.